

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FVA GmbH für Veranstaltungen in den Tagungs- und Seminarräumen der FVA GmbH im Parkring 6, 85748 Garching bei München

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen im Bereich der mietweisen Überlassung von Tagungs- und Seminarräumen der FVA GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen zwischen der FVA GmbH und dem Vertragspartner (nachfolgend "Kunde").

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Angebote der FVA GmbH sind verbindlich, sofern nicht anders angegeben. An Angebote hält sich die FVA GmbH 10 Tage gebunden, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Ausstellung.

(2) Der Vertrag kommt zustande durch fristgerechte Angebotsannahme des Kunden.

§ 3 Weiter- und Untervermietung

(1) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen, Geräte und sonstigen zum Gebrauch überlassenen Gegenstände sowie die Durchführung von Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen, sind nicht gestattet.

§ 4 Mitwirkungspflichten, Veranstaltungszeit und -durchführung

(1) Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltungen haben in Abstimmung mit der FVA GmbH zu erfolgen.

(2) Das Nageln, Dübeln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.

(3) Während der gesamten Mietzeit obliegt dem Kunden die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln. Hinterlässt der Kunde dem zuwider Verschmutzungen, die über ein normales Maß der Nutzung hinausgehen, ist die FVA GmbH berechtigt, die Aufwendungen einer damit evtl. verbundenen Reinigung/ Renovierung der Räume dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 5 Mitbringen von Speisen und Getränken

(1) Der Kunde darf die Besucher und Teilnehmer mit Speisen und Getränken mit seinem ausgewählten Gastronomieunternehmen versorgen.

§ 6 WLAN-Nutzung

(1) Die FVA GmbH stellt im Veranstaltungsbereich einen Internetzugang über WLAN zur Verfügung. Er gestattet dem Gast eine kostenfreie Nutzung des WLAN- Zugangs zum Internet ohne Garantie einer bestimmten Bandbreite und/oder lückenlose Übertragung. Die Mitbenutzung ist eine Serviceleistung der der FVA GmbH und ist jederzeit widerruflich.

§ 7 Verlust/Beschädigung mitgebrachter Gegenstände

(1) Für mitgeführte oder mitgebrachte Gegenstände, einschließlich Ausstellungsstücke, technischer Anlagen des Kunden oder persönliche Gegenstände, trifft die FVA GmbH keine Aufsichts- oder Verwahrpflicht.

(2) Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf die FVA GmbH die Entfernung und Lagerung im Auftrag und zu Lasten des Kunden vornehmen.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die vom Kunden für die Leistungen der FVA GmbH geschuldete Höhe der Vergütung ergibt sich im Einzelnen aus dem Vertrag.

(2) Die Vergütung wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn der Kunde eine reservierte Fläche nicht nutzt und nicht von dem in Pkt. 9 dieser Geschäftsbedingungen geregelten Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

(3) Rechnungen der FVA GmbH sind 10 Tage nach Rechnungseingang zahlbar. Die Zahlung erfolgt ohne Abzüge oder Skonti.

§ 9 Rücktritt des Kunden

(1) Dem Kunden steht ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Tritt der Kunde zurück, hat er folgende Prozentsätze der geschuldeten Vergütung für Räumlichkeiten zu zahlen:

- bei Absage zwischen 6 und 4 Wochen vor Mietbeginn: 20 %
- bei Absage zwischen 4 Wochen bis 1 Woche vor Mietbeginn: 50 %
- bei Absage ab 1 Woche vor Mietbeginn: 80 %

(2) Der Rücktritt aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

§ 10 Rücktritt der FVA GmbH

(1) Kommt der Kunde mit einer geschuldeten Leistung, insbesondere einer Vorauszahlung, in Verzug, kann die FVA GmbH nach dem Verstreichen einer durch die FVA GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(2) Ferner ist die FVA GmbH berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt die Erfüllung des Vertrages dauerhaft unmöglich macht;
- Veranstaltungen gebucht werden unter irreführenden oder falschen Angaben über wesentliche Tatsachen, z. B. über den Kunden, die Teilnehmer oder der Art der Veranstaltung;
- die Regelungen der feuerpolizeilichen Bestimmungen oder sonstige rechtliche

Bestimmungen nicht berücksichtigt werden;

- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt.

§ 11 Haftung des Kunden für Schäden

(1) Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäuden, Räumen und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden. Ein Verschuldensnachweis muss durch die FVA GmbH nicht erbracht werden.

§ 12 Haftung der FVA GmbH für Mängel der Mietsache

(1) Für Mängel der Mietsache haftet die FVA GmbH nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder ausdrücklichen Garantiezusage.

§ 12 Sonstiges

(2) Die FVA GmbH und der Kunde werden alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge ausschließlich für die vertraglichen Zwecke verwenden und Dritten, sofern es nicht zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, nicht zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.

(3) Der Kunde wird davon unterrichtet, dass die FVA GmbH seine Daten in dem zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf der Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt und speichert.

(4) Die FVA GmbH darf den Kunden als Referenzkunden benennen.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeit aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz in Deutschland, Frankfurt am Main. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise

unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbart hätte, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags.

Frankfurt, 01. Dezember 2016